

Für die Kolleginnen und Kollegen im Bereich der KV Nordrhein Quartalsabrechnungen

**Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,**

unbemerkt von vielen Kolleginnen und Kollegen hat die KV NO im Umgang mit der Abrechnung eine gravierende Änderung durchgeführt und Ihnen diese auch in einem Anschreiben (Datum: 24.10.2005) mitgeteilt:

Während Sie eine rechtsverbindliche Erklärung zur Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit Ihrer Abrechnung abgeben müssen, streicht die KV Ihnen Leistungen heraus, ohne es Ihnen mitzuteilen!

Das o. g. Schreiben ist folgendermaßen zu verstehen:

Wenn die Bezirksstelle vor Eingabe in das sogen. „Maschinelle Regelwerk“ (= Computer) manuelle Änderungen (= Streichungen) vornimmt, die Ihre Honorar um mehr als 200,-€ reduzieren, erhalten Sie eine Mitteilung. Darunter merken Sie es gar nicht, da sie nicht informiert werden.

Änderungen jedoch, die der Computer vornimmt, wurden Ihnen nur **einmalig** mit der Abrechnung II/05 für das erste Quartal nach dem neuen EBM mitgeteilt! D.h. Streichungen, die der Computer ab dem 3. Quartal 2005 durchgeführt hat, bekommen Sie nur mitgeteilt, wenn Sie in den Widerspruch gegangen sind und deshalb die Korrekturliste angefordert haben. Laut dem o. g. Schreiben der KV No gibt es hier keine Begrenzung nach der Größenordnung der Streichung!

Beispiel aus meiner Gemeinschaftspraxis:

Streichungen überwiegend der Ziffer 05310 ohne Bescheid mit der Begründung, die „Basisziffer“ fehlte. Eine solche Regelung gibt es im EBM nicht. Zum größten Teil dürfte die Absetzung ohne entsprechende rechtliche Grundlage erfolgt sein. Es handelt sich wohl um „Quartalsüberlapper“, bei denen im selben Quartal die Narkose nicht mehr durchgeführt wurde.

Es handelte sich dabei immerhin um ein Volumen von 98.470 Punkten

Empfehlung:

Beiblatt unterschrieben zusammen mit der Abrechnung in jedem Quartal abgeben, in dem Sie die KV auffordern, Ihnen Änderungen mitzuteilen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Elmar Mertens